



Datum, 05.08.2021 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/280/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	24.08.2021	
Bauausschuss	02.09.2021	

Antwort zur schriftlichen Anfrage der bnw-Fraktion aus der Bauausschusssitzung vom 23.06.2021 zum Bauvorhaben Feldbergstraße 1

Sachdarstellung:

Entfällt

Mitteilung:

Die in der letzten Bauausschusssitzung eingereichten Fragen werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wie gedenkt die Stadt das versäumte Bürgerinformationsverfahren zu retten, was wird man den Anwohnern der Feldbergstraße anbieten und was sind Konsequenzen daraus?

Die Verwaltung hat mit dem Architekten, wie auch mit dem Bauherr Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass eine Bürgerinformationsveranstaltung gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.08.2018 durchgeführt werden soll. Der Eigentümer hat die Beteiligung und die Einwilligung der Freigabe der Bauantragsunterlagen verweigert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist generell verboten, so lange sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene in die Verarbeitung einwilligt. Durch die Einwilligung des Betroffenen in die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten, wird der Betroffene in die Lage versetzt, über sein Grundrecht zu verfügen.

2. Da der Städte- und Gemeindebund der Stadt NA von einer Klage gegen das Kreisbauamt abgeraten hat, wäre es wichtig zu wissen, welche konkrete Fragestellung zugrunde lag. Wie lautete die genaue Anfrage?

Dem HSGB wurden die Bauantragsunterlagen sowie die Begründung der Bauaufsichtsbehörde zum Ersetzten Einvernehmen vorgelegt. Die Anfrage lautete, ob die Stadt die Möglichkeit habe gegen die erteilte Baugenehmigung Widerspruch einzulegen und wenn ja, ob der HSGB in diesem Fall die Stadt Neu-Anspach vertreten würde.

3. Mit welcher baurechtlich abgesicherten Begründung wurde das Einvernehmen der Stadt N-A, zum Bauantrag Feldbergstraße 1 seitens des Kreisbauamts ersetzt?

Die Begründung ist als Anlage beigefügt.

4. Mögliche Gründe der Ablehnung durch die Stadt: Häuser ein Stockwerk mehr als in der Bauvoranfrage, keine Zisterne, keine ausreichende Dokumentation der genehmigungspflichtigen 2-6 m hohen Mauer, keine ausreichende Dokumentation der genehmigungspflichtigen ca. bis zu 4 m tiefen Abgrabung des Grundstücks,

weniger Parkplätze als in der Bauvoranfrage. Was gedenkt die Stadt zu unternehmen, nachdem ihr Einvernehmen zur Baugenehmigung Feldbergstraße 1 trotz der vorgenannten Argumente ersetzt wurde?

Der Bauantrag wurde entsprechend der Bauvoranfrage eingereicht. Die Anzahl der Geschosse, wie auch die Firsthöhe haben sich nicht gegenüber der Bauvoranfrage geändert. Ebenso wird eine Zisterne gemäß Zisternensatzung der Stadt Neu-Anspach vorgesehen. Genauso wird die Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach eingehalten. Die Abtragung des Geländes, und die geplante Stützmauer wie auch die Stützmauer, die errichtet wird, sind nach § 34 i. V. m § 36 BauGB keine Entscheidungsgrundlage des Bauvorhabens.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage: Begründung Bauaufsichtsbehörde